



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Preussens Gewerbeförderung und ihre großen Männer**

**Matschoss, Conrad**

**Berlin, 1921**

Aus der Gründungszeit des Vereins

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78277](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78277)

## Aus der Gründungszeit des Vereins.

Rede Beuths,

bei Eröffnung des Vereins im Saale der Stadtverordneten gehalten am 15. Januar 1821.

Bevor wir zu dem Geschäft schreiten, welches uns heute vereinigt, sey es mir erlaubt, einige Worte in Beziehung auf unsere Verbindung zu sagen.

Der Gewerbleiß, welchen zu befördern wir beabsichtigen, ist die Grundlage des Reichthums einer Nation, und da wahrer Gewerbleiß nicht ohne Tugend denkbar ist, so ist er auch die Grundlage der Nationalkraft überhaupt.

Wer in einem Lebensverhältnisse, welches es sey, still steht, der steht nur scheinbar still, die Wahrheit ist, er geht zurück: es giebt nur Vorschreiten und Rückschreiten im Leben. — Diese Wahrheit ist nirgends sichtbarer, als beim Betriebe der Gewerbe. Der Gewerbtreibende lebt im Wettstreit mit seinen nächsten Gewerbsgenossen, mit den Gewerbsgenossen desselben Landes, mit denen der übrigen Welt: alle suchen es ihm zuvorzuthun, ihm den Rang abzugewinnen. Wie auch diese Konkurrenz angefeindet werden mag, wir Preußen dürfen nicht vergessen, daß sie allein viele Tausende unserer Mitbürger erhält. — Ohne die Freiheit, fremde Märkte mit unseren Waaren zu besuchen, würden unsere Leinenwaaren, unsere Wollenwaaren, unsere Baumwollenwaaren, unsere Seidenwaaren, unsere Eisenwaaren keinen Absatz im Auslande finden; Schlesien, Westfalen, der Niederrhein, Sachsen, Brandenburg würden einen großen Theil der Bevölkerung, des Wohlstandes entbehren, deren sie genießen. Uns unseren Absatz, so viel es an uns liegt, nicht nur zu erhalten, sondern ihn auch zu erweitern, erfordert unsere Bürgerpflicht; nicht nur die Liebe für uns selbst, sondern auch die höhere, für unsere näheren und ferneren Mitbürger, für das Vaterland.

Denjenigen aber, welche über diesen Zustand der Dinge, diesen Wettstreit der Kräfte klagen, weiß ich nicht besser, als mit den eigenen Worten eines achtbaren deutschen Fabrikanten, eines Glashüttenbesizers in Franken, zu antworten:

„Die Zeit der Bequemlichkeit, wo man Preise und Güte nach Gefallen machen konnte, ist dahin; die Zeit der Noth ist eingetreten und zwingt, jene verlorenen Vortheile sich auf natur- und zeitgemäße Weise zu ersetzen. Es lebt sich nicht mehr so leicht, aber gleich sicher; es ist die Zeit der **Anstrengung.**“

Die Ueberzeugung, meine Herren, daß Gewerbleiß die Grundlage der Wohlfahrt eines Landes sei, daß es mithin ein Verdienst, das Fortschreiten und die Vervollkommnung der Gewerbe zu fördern, sowie insbesondere die Ueberzeugung, daß die Bildung einem Stande hauptsächlich Ansehen und Wichtigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft gebe und sichere, hat um so eher freie Vereinigungen zu diesem Zwecke hervorgebracht, je eher in einem Volke der Sinn für Nationalwohlfahrt und öffentliches Leben erwacht war. Dort erkannte man früher, daß die Vereinigung solcher Männer, welche sich denjenigen Wissenschaften ganz gewidmet haben, welche die Grundlage der Gewerbe sind, und solcher Männer, welche die Gewerbe theoretisch und praktisch, oder auch nur praktisch, betrieben haben, für die Gewerbe von dem ersprießlichsten Einflusse sein müsse. Rath und That fanden sich hier vereinigt. — Wo man aber dennoch kein Mittel für

gewünschte Verbesserungen entdeckte, da setzte man öffentliche Preise für denjenigen aus, dem es gelingen würde, das Mittel zu finden. Ebenso erkannte man den lobenswerthen Eifer derer, die dem Vereine nützliche Erfindungen und Verbesserungen mittheilten, durch öffentliche Auszeichnung an, und so entstand ein gemeinsames Hinwirken auf einen bestimmten Zweck, das nicht anders als lohnend sein konnte.

England ging zuerst mit dem Beispiel einer solchen Gesellschaft voran. Sie wurde im Jahre 1754 gestiftet. Diese Gesellschaft indeß umfaßt alle Zweige des Gewerbfließes, mithin auch den Ackerbau. Sie zählte im Jahre 1807 1600 Mitglieder, nicht bloß Gewerbetreibende, sondern aus allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, weil der Wunsch, einer guten Sache förderlich zu sein, und nicht bloß das nächste eigene Interesse die Theilnehmer leitete. Eine im Jahre 1803 erschienene Uebersicht der Arbeiten seit 1754 und ein seit 1803 jährlich erscheinender Band der Verhandlungen der Gesellschaft liefert den Beweis des Nutzens, den sie den Gewerben brachte.

Die französische Gesellschaft zur Aufmunterung der Nationalindustrie wurde im Jahre 1802 gestiftet. Die Besetzung ihres Comités bei der Stiftung berechtigte schon zu großen Erwartungen. Chaptal, Guyton de Morveau, Berthollet, Fourcroy, Vauquelin, Lasteurie, Cadet de Vaux, Parmentier, Pictet, Prony, die berühmtesten Namen. — Im Jahre 1813 zählte die Gesellschaft 1100 zu einem jährlichen Beiträge von 36 Franken verpflichtete Mitglieder. Im Jahre 1818 hatte sie ein Kapital von 200 000 Franken erworben, wovon 76 000 Franken zu öffentlichen Preisen ausgesetzt waren. Es existirt kein Zweig des Gewerbfließes, auf welchem die Gesellschaft, nach Ausweis ihrer Jahrbücher, nicht höchst vortheilhaft gewirkt hätte. Von ihrer Gründung an bis zum Jahre 1818 betrug der Werth der bewilligten goldenen und silbernen Medaillen und der Preise in Geld 74 600 Franken.

Der in Bayern gestiftete polytechnische Verein ist vermuthlich Ihnen allen durch das Gewerbeblatt bekannt, welches er herausgibt.

Wir Preußen haben bereits mehrere Vereine zur Beförderung der Landwirthschaft, und darum ist das landwirthschaftliche Gewerbe um so mehr kein Gegenstand unserer Verbindung geworden, als ohnehin ein weites Feld für unsere Thätigkeit offen bleibt.

Wenn uns übrigens der Ackerbau hier mit dem Beispiele gemeinsamer Bemühungen vorangegangen ist, so liegt es wohl darin, daß der Stand der Manufakturisten und Fabrikanten in Preußen lange gewohnt war, von der Fürsorge der Regierung und von ihrer unmittelbaren Einwirkung allein das zu erwarten, was er sich großentheils selbst hätte sein können und sollen.

Wenn auch die Fürsorge in neueren Zeiten nicht vermindert worden ist, sondern nur eine andere Richtung dahin erhalten hat, Verbesserungen einzuführen und zu verbreiten, so kann doch die aufmerksamste Regierung nicht alles sehen, es ziemt ihr auch nicht, alles für andere zu thun, am wenigsten aber kann sie die eigene Thätigkeit ersetzen.

Ein Verein von Männern, belebt von dem Sinn fürs öffentliche Beste, belebt von dem Stolz, gegen keine Nation zurückzustehen, ein Verein, der seine Ideen austauscht, sich über gegenseitige Interessen aufklärt, wird durch die Thätigkeit seiner Mitglieder einen so weit verbreiteten Einfluß auf die vaterländischen Gewerbe üben, als auf keinem anderen Wege zu erreichen ist.

Das Verzeichniß der Mitglieder, meine Herren, welches ich Ihnen, behufs der Wahlen, vorlegen werde, liefert den Beweis, daß auch wir der eigenen Thätigkeit vertrauen, daß uns der Sinn für ein gemeinschaftliches Wirken nicht fremd ist. Und so mögen wir es als eine günstige Vorbedeutung ansehen, daß wir uns hier in dem Saale einer Versammlung vereinigt finden, welche seit ihrem Entstehen, wo sie an die Stelle früherer Bevormundung trat, in demselben Geiste der Gemeinnützigkeit, der uns beleben und überall leiten soll, das Wohl unserer nächsten Mitbürger mit anerkanntem Erfolge wahrgenommen hat.

**Statut für den Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen.**

Abtheilung I. Zweck des Vereins und Mittel, ihn zu erreichen.

§ 1. Der Zweck des Vereins ist, die Entwicklung und den Aufschwung der Gewerbe im Preussischen Staate möglichst zu befördern.

§ 2. Kenntnißnahme von dem Zustande der Gewerbsamkeit im Inlande und Auslande, Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, Unterricht, Aufmunterung durch Belohnung bedeutender Erfindungen, Konkurrenz durch das Aussetzen von Prämien sind die Mittel, deren sich die Gesellschaft bedient, ihren Zweck zu erreichen.

§ 3. Zu dem Ende wird sie sich, insbesondere durch Korrespondenz mit ihren Mitgliedern in allen Theilen des Staates, von dem Bedürfnisse der Gewerbe in Kenntis setzen und den Fabrikanten und Künstlern durch Belehrung nützlich zu werden suchen, indem sie ihnen geprüfte Neuerungen mittheilt: sie wird Erfindungen des Vaterlandes belohnen, die ihr mitgetheilt werden, und die sie nach vorgängiger Prüfung für nützlich hält; sie wird Gegenstände zur öffentlichen Preisbewerbung bringen und die Lösung der Aufgabe in Geld oder durch Denkmünzen belohnen; sie wird ihre Verhandlungen zur öffentlichen Kenntnis bringen, namentlich alle Preisaufgaben, die Verhandlungen darüber, die Lösung der Aufgaben, die Nachweisungen der vertheilten Preise; sie wird Sammlungen von vorzüglichen Produktionen des In- und Auslandes, desgleichen von Modellen und Zeichnungen für Maschinen und andere Einrichtungen veranstalten; sie wird, so viel es ihre Mittel erlauben, die vorzüglichsten periodischen und anderen Schriften, welche technische Gegenstände behandeln, anschaffen, oder sich Auszüge davon zu verschaffen suchen.

Abtheilung II. Bildung des Vereins.

§ 4. Mitglieder. Zur Aufnahme in den Verein reicht der schriftliche Vorschlag zweier Mitglieder hin, und die darunter bemerkte Einwilligung des Aufzunehmenden, für Berlin einen Beitrag von wenigstens 10 Rthlr., für Auswärtige von wenigstens 6 Rthlr. am ersten Januar eines jeden Jahres zu zahlen, verbunden mit Übersendung der ersten Beitragszahlung.

§ 5. Jedes Mitglied des Vereins, welches Einwohner des Preussischen Staats ist, hat das Recht, den Versammlungen des Ganzen beizuwohnen und zu stimmen, mit Ausnahme der in den §§ 22 und 31 verzeichneten Fälle.

§ 6. Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, dürfen den Versammlungen beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 7. Verwaltungs-Abtheilungen. Aus den in Berlin wohnenden Mitgliedern werden durch jährliche Wahl folgende Verwaltungsabtheilungen gebildet, deren jede aus folgender Personenzahl besteht: für das Rechnungswesen aus 3 Personen, für die Chemie und Physik aus 8 Personen, für die Baukunst und die schönen Künste in besonderer Beziehung auf die Gewerbe aus 6 Personen, für die Mathematik und Mechanik aus 8 Personen, für die Manufakturen und den Handel aus 24 Personen.

Der Abgang im Laufe des Jahres wird durch Wahl in der nächsten monatlichen Versammlung ersetzt.

Jede dieser Abtheilungen versammelt sich auf die Aufforderung des Vorstehers.

§ 8. Mit Ausnahme der Mittheilung allgemein wissenschaftlicher Gegenstände bearbeitet jede Abtheilung in Beziehung auf den Verein nur dasjenige, was ihr dieser überweist, und erstattet ihre Berichte, giebt ihre Gutachten nur dem Verein.

§ 9. Die Berichte der Abtheilungen sollen neben dem Beschlusse die abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder enthalten.

§ 10. Die Nachweisung der Gegenstände, mit deren Bearbeitung sich die Abtheilung beschäftigt, und die der Sitzungstage, an welchen sie verhandelt werden, soll in dem Versammlungszimmer öffentlich aushängen.

§ 11. Ein von dem Verein zur Bearbeitung überwiesener Gegenstand darf in der Abtheilung nur dann zur Berathung kommen, wenn wenigstens vier Mitglieder zugegen sind.

§ 12. Jeder Abtheilung liegt die Redaktion der Korrespondenz und der Herausgabe der Verhandlungen des Vereins bei den sie betreffenden Gegenständen ob.

§ 13. Aemter. Der Verein wählt jährlich einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter desselben und einen Vorsteher für jede Verwaltungsabtheilung aus den Mitgliedern derselben. Abgang im Laufe des Jahres wird wie oben § 7 ersetzt. Mit diesen Aemtern ist keine Besoldung verbunden.

§ 14. Der Verein wählt ferner eine besoldete Person, welche die Rechnungen und Schreiberei besorgt, die Aufsicht auf dessen Bibliothek, Sammlungen und Lokal führt.

§ 15. Der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter, und die Vorsteher sollen allen Versammlungen beiwohnen; die Debatten ordnen; die Fragen nach den verschiedenen, von der Versammlung geäußerten Meinungen stellen; die Vorschriften des Statuts ausführen und auf deren Ausführung halten; die, welche dagegen handeln, zur Ordnung weisen.

Dem Vorsitzenden liegt insbesondere ob, den neuen Mitgliedern die Bescheinigung ihrer Eintragung in die Verzeichnisse des Vereins, ein Exemplar dieses Statuts, sowie die Quittung des Rechnungsführers über den ersten Beitrag zu übersenden.

§ 16. Der besoldete Beamte soll allen Versammlungen des Vereins und seiner Abtheilungen beiwohnen; das Verzeichniß der Mitglieder und der Beiträge, zu welchen sie sich verpflichtet haben, führen; desgleichen das der ausgesetzten und bewilligten Preise; das der vorhandenen Bücher, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Beschreibungen; endlich soll er die Uebersichten der Jahresrechnungen fertigen, und, nach Vorschrift der Abtheilung für das Rechnungswesen, Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen, die Nachweisungen der Rückstände und des Kassenzustandes vorlegen, und überhaupt die Ordnung in den Papieren der Gesellschaft erhalten.

§ 17. Form der Verhandlungen. In den Versammlungen soll der Vorsitzende oder Vorsteher die Gegenstände in folgender Ordnung zur Berathung bringen: Vorlesung des letzten Protokolls; die eingegangenen Berichte der Abtheilungen, oder in diesen deren Erstattung; die Correspondenz, die neuen Gegenstände.

§ 18. Wenn ein Mitglied das Wort hat, steht es auf und darf während seiner Rede von Niemand unterbrochen werden.

Reden mehrere zugleich, so bestimmt derjenige, der den Vorsitz hat, die Reihenfolge, in welcher sie reden sollen. — Mengt der Redende nicht zur Sache gehörige Gegenstände in seine Rede, so soll der Vorsitzende ihn unterbrechen.

Ueber denselben Gegenstand soll dasselbe Mitglied während der Debatte nur einmal sprechen. — Wer einen Vorschlag thut, hat das Recht, die Einwürfe eines Jeden zu widerlegen.

§ 19. Beschlüsse. Die Beschlüsse des Vereins werden in den monatlichen Versammlungen und in der Hauptversammlung gefaßt, wovon erstere auf den ersten Montag eines jeden Monats fallen, letztere aber am ersten Montag im Jahre statt findet.

§ 20. Um einen gültigen Beschluß des Vereins zu fassen, muß der Vorschlag von einer Sitzung zur andern schriftlich im Sitzungszimmer ausgehängt worden seyn: es ist die Gegenwart von 15 Mitgliedern erforderlich, und die Uebereinstimmung von  $\frac{2}{3}$  der Stimmenden durch Aufheben der rechten Hand.

§ 21. Preisaufgaben und Preisvertheilungen müssen in den Verwaltungsabtheilungen genehmigt und in zwei Versammlungen durch gültige Beschlüsse angenommen sein.

§ 22. Vater und Söhne haben gegenseitig kein Stimmrecht bei Preisbewerbungen, so wie Lehrherrn in Hinsicht auf ihre Lehrlinge, desgleichen Mitglieder, welche sich selbst um einen Preis bewerben. Letztern ist der Zutritt bei den Diskussionen über eine solche Preisbewerbung oder Ertheilung überall untersagt.

§ 23. Vorschläge zur Aufhebung gefaßter Beschlüsse über organische Einrichtungen dürfen erst gemacht werden, nachdem der frühere Beschluß drei Monate hindurch zur Ausführung gekommen ist.

§ 24. In den Verwaltungsabtheilungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung.

§ 25. Die Wahlen zu den Aemtern und die der Mitglieder der Abtheilungen geschehen in der Jahresversammlung durch absolute Stimmenmehrheit von wenigstens 15 versammelten Mitgliedern, so daß der Stimmende von dem Schreiber ein Verzeichniß der jedesmaligen Stellenbesetzung erhält, darauf die Namen ausstreicht und andere dafür einträgt, und das so abgeänderte oder nicht abgeänderte Verzeichniß dem Vorsitzenden übergibt, der es unbesehen in ein Behältniß legt. Nachdem alle Anwesende gestimmt haben, wird das Resultat in derselben Sitzung ermittelt und festgestellt.

#### Abtheilung III. Zutritt Fremder.

§ 26. An Wahltagen und in den Abtheilungen ist der Zutritt Fremder unzulässig, sonst aber nur dann, wenn, nachdem sich der Verein zur Berathung niedergelassen hat, der Fremde, welcher der Sitzung beiwohnen will, dem Vorsitzenden laut namhaft gemacht worden, und die Versammlung ihre Einwilligung in der § 20 bemerkten Form giebt.

#### Abtheilung IV. Preisbewerbung.

§ 27. Wer sich um einen von dem Verein ausgesetzten Preis bewirbt, oder auf eine der Gesellschaft gemachte Mittheilung den Anspruch auf Belohnung gründet, ist verpflichtet, den Gegenstand genau und vollständig zu beschreiben, und ihn, wo es seine Natur zuläßt, in einer vollständigen korrekten Zeichnung, im Modell, oder in völliger Ausführung vorzulegen.

§ 28. Die Gesellschaft ist befugt, wenn sie es nöthig erachtet, das Urtheil eines Sachverständigen, der nicht Mitglied des Vereins ist, über die Preisfähigkeit eines Gegenstandes einzuholen.

§ 29. Die Beschreibung, die Zeichnung der Werkzeuge, oder das Modell, worauf ein Preis ertheilt worden, bleiben Eigenthum der Gesellschaft, und sie hat das Recht, den Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Gegenstände, worauf der Staat Patente ertheilt hat, sind nur dann belohnungsfähig, wenn sich der Bewerber mit dem Verein über die Beschränkung seines Patentrechts geeinigt hat.

§ 30. Es soll in den Versammlungen allemal erst über die Preisfähigkeit überhaupt, dann aber über die Art der Belohnung gestimmt werden.

#### Abtheilung V. Strafen.

§ 31. Ein Mitglied, welches einen Monat nach erfolgter Erinnerung mit seinen Geldbeiträgen im Rückstande ist, verliert sein Stimmrecht bis zur Tilgung des Rückstandes, so wie das Recht Mitglieder vorzuschlagen, oder Fremde einzuführen.

Ein zweijähriger Rückstand schließt, bis er getilgt worden, von dem Rechte aus, den Versammlungen beizuwohnen.

Berlin, am 29sten April 1820.

Gropius. Feilner. Pistor. Wagenmann. Beuth. Tappert.  
Dannenberger.

Vorstehendes Statut für den Verein zur Beförderung des Gewerbfließes in den Preußischen Staaten wird von den unterzeichneten Ministerien in allen seinen Punkten hierdurch genehmigt.

Berlin, am 24sten November 1820.

Ministerium des Handels  
v. Bülow.

Ministerium des Innern  
v. Schuckmann.

**Nachricht über den Verein zur Beförderung des Gewerbleißes in Preußen.**

Der Verein zur Beförderung des Gewerbleißes in Preußen theilt in der Anlage denjenigen, welche Theilnahme für das Gedeihen desselben haben, seine Statuten und einen Auszug aus seinen ersten Verhandlungen mit, um daraus mit Mehrerem seine Verfassung, sein Streben, sowie einige Beschlüsse zu entnehmen.

Je größer die Theilnahme für den Verein, und je zahlreicher der Beitritt neuer Mitglieder aus allen Ständen ist, um so mehr wird derselbe sich in den Stand gesetzt sehen, die Zwecke zu erfüllen, welche der § 3 des Statuts näher bezeichnet, um so mehr wird er die Bedürfnisse der Fabrikation in den verschiedenen Theilen der Monarchie kennen lernen, um so mehr Erfindungen oder Verbesserungen und die Lösung von Preisaufgaben angemessen belohnen, geprüfte Neuerungen verbreiten können, und sich mit dem In- und Auslande in nothwendiger Verbindung erhalten.

Diejenigen, welche dem Verein beitreten, oder über einzelne Gegenstände belehrt sein wollen, welche sich auf ihr Gewerbe beziehen, oder Prüfung ihrer bisherigen Leistungen und ein Anerkenntniß derselben durch den Verein wünschen, oder ihm sonst Mittheilungen irgend einer Art zu machen haben, werden ersucht, sich an den unterzeichneten Vorsitzenden unter der portofreien Rubrik:

„Verein den Gewerbleiß betreffend“

zu wenden. Die Einsendung von Geld geschieht unter gemeinschaftlicher Adresse des Vorsitzenden und des Vorstehers für die Rechnungsabtheilung unter eben dieser Rubrik.

Zur Aufnahme bedarf es nur der Erfüllung der einfachen Vorschriften des Statuts § 4. — Um die Aufnahme in den Provinzen und im Auslande zu erleichtern, ist der in der Anlage unter Nummer 2 enthaltene Beschluß gefaßt worden. Auch sind mehrere Personen außerhalb Berlins bereits ersucht worden, und werden noch ersucht werden, diese gemeinnützige Verbindung möglichst zu erweitern.

Berlin, am 18ten Februar 1821.

Beuth.

---

**Auszug aus dem Testament des Ritterschaftraths v. Seydlitz.**

Wir eilen mit dem Strom der Zeit  
Stets näher hin zur Ewigkeit,  
Du hast die Stunden zugezählt,  
Die letzte weislich uns verhehlt.

Da ich keine Descendenten und nothwendige Erben habe, so glaube ich das zeitliche Vermögen, welches mir hier von der Vorsehung anvertraut ist, nicht besser, als zur Erziehung brauchbarer Mitglieder der menschlichen Gesellschaft widmen zu können. In Deutschland thut es Noth, die exacten Wissenschaften, Mathematik, Physik, Chemie pp., zu befördern, denn sonst geht es wegen der vielen Artolatristen zu Grunde; das besoldete Beamtenheer, Juristen, Kameralisten, die der Staat für den Roßmühlengang futtern muß, saugen ihm das Mark aus, Künste und Gewerbe gehen nach Brod, die selbstständigen Menschen nehmen immer mehr ab, wer also jenes Unwesen mit seinem Vermögen noch befördern wollte, beginge eine Sünde wider den heiligen Geist und — dem will ich mich nicht theilhaftig machen.

Ich verordne daher, eingedenk dessen, was Brougham u. a. so eindringend geschrieben und dargestellt haben, über meinen zeitlichen Nachlaß durch dieses selbstgeschriebene Testament, welches ich auch gerichtlich deponieren werde, wie folget.

§ 1.

Zum Universal-Erben meines ganzen etwa Fünffzig Tausend Thaler bis Neunzig Tausend Thaler betragenden jetzt in öffentlichen Fonds belegten Vermögens — wovon eine Specifikation noch beilegen werde, — setze ich

den „Verein zur Beförderung des Gewerbleißes in Preußen“, der zu Berlin seinen Sitz hat und dessen Mitglied ich bin, unter nachfolgenden Modalitäten ein:

Zu Testaments-Executoren ernenne ich den dermaligen Vorsitzenden des Vereins, Geheimen Rath Beuth, der so viel Verdienst darum hat, mit dem in § 4 der folgenden Stiftungs-Urkunden ihn ertheilten Befugniß, und meinen langjährigen und edlen Freund, den Hof-Courtier J. F. Ehrhardt zu Berlin.

§ 3.

Die Rente, welche die Erbschaft gewährt, soll in folgender Art benutzt werden.

- a, Ein Fünftheil wird jährlich zu Capital geschlagen, bis die ganze Stiftung, die unter dem Namen der von Seydlitzschen fortgeführt werden soll, die Höhe von Einhundert und Fünfzig Tausend Thaler erreicht hat.
- b, Ausfälle am Kapital müssen immer bis zu jener Höhe wieder gedeckt werden. Die Benutzung in öffentlichen Fonds kann so fortgehen, da muß Herr Ehrhardt hauptsächlich mit entscheiden.
- c, Ein Zehnthel der Rente bildet einen Prämien-Fonds, worauf ich expert noch einige für andere Institute anweisen werde.
- d, Der Rest wird zu Stipendien für die Ausbildung von Gewerbsleuten im Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin verwendet.

§ 6.

Es sollen an diesem Stipendio nur solche junge Leute Theil nehmen, deren Eltern nicht Handwerker waren, und soll die Absicht des Erblassers, durch dasselbe Söhne aus höheren Ständen von den sogenannten Brodwissenschaften ab und dem Betriebe technischer, bürgerlichen Gewerbe zuzuwenden und zu veranlassen, vor allem bei der Aufnahme berücksichtigt werden.

§ 11.

Das jährliche Stipendium für einen Zögling soll demjenigen gleich sein, welches der Staat im Königlichen Gewerbe-Institut aussetzt, jedoch jedenfalls dreihundert Thaler nicht überschreiten. Davon werden dem Stipendiaten monatlich: Zwanzig Thaler zu seiner Subsistenz ausgezahlt, fünf Thaler monatlich aber soll der Curator zum Besten des Stipendiaten den Umständen nach zu verwenden oder demselben bis zu seinem Abgange in der Kasse aufzubewahren berechtigt sein. Eine solche Verwendung soll sich jedoch nur auf außerordentliche Krankheitszufälle, auf Privatunterricht, auf die Anschaffung von Büchern und Instrumenten oder von Materialien für die practischen Arbeiten in der Werkstatt oder auf kleine technologische Reisen erstrecken.

[Es folgt ein „Verzeichnis meiner Fonds September 1828“, das die Endsumme von 68 000 Thaler Preußisch Courant aufweist.]

Wer weiß aber, wie diese Fonds oder sonst Eigenthum, was ich dafür erwerbe, nach meinem Tode steht, seitdem N a p o l e o n die Menschheit gequält hat, und die Herrscher manches Böse von ihm adoptirt, ist die Sicherheit des Eigenthums in Geld oder Gut höchst precair, die stehenden Heere bereiten den Untergang Europas vor, dieser Krieg im Frieden hat leider jenes Absterben, das werden wir hier auch gewahr — nicht abgenommen, ich will wünschen, daß es nach meinem Tode für die Nachkommen besser werde, sonst — geht Europa in Amerika unter.

Potsdam, den 20. September 1828.

Der RR. v. Seydlitz.